



LTV Bremen e.V., Christian Lux, Püttenhorst 48, 21035 Hamburg

An die
ordentlichen, außerordentlichen
kooperativen, fördernden
und Ehrenmitglieder
das Präsidium,
den Beirat
des LTV Bremen e.V.

Schriftführer
Christian Lux
Püttenhorst 48
21035 Hamburg

0178/ 283 11 89
schriftfuehrer@LTVBremen.de

Hamburg, 11.02.2024

EINLADUNG

zur

ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2024

(gemäß § 8 der Satzung)

Termin: **Mittwoch, 28. Februar 2024, 20:00 Uhr**

Ort: **TC Gold und Silber Bremen e.V.**

Waller Heerstr. 46
28217 Bremen

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
3. Berichte des Präsidiums (Aussprache)
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Präsidiums
6. Wahl eines Wahlleiters
7. Neuwahl des Präsidiums
8. Antrag des Präsidiums auf Satzungsänderung
(Änderung in den Paragraphen §1, §3, §5, §6, §8,
§9, §10, §11, §17)
9. Wahl eines Kassenprüfers
10. Antrag des Präsidiums auf Beitragsanpassung +
Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2024
11. Bestätigung der Neufassung der Jugendordnung
12. DTV-Verbandstag im Juni 2024
13. Verschiedenes

LANDESTANZSPORTVERBAND
BREMEN e.V.

*Mitglied des Deutschen
Tanzsportverbandes (DTV)
im Deutschen Olympischen
Sportbund (DOSB)*

*Fachverband
im Landessportbund
Bremen*

www.ltvbremen.de

Bankverbindung
Die Sparkasse Bremen
BLZ 290 501 01
Konto 101 7110



Seite 2

Der Vorstand der Mitgliedervereine wird gebeten, seinem Vertreter oder seiner Vertreterin in der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht mitzugeben, damit kein Zweifel darüber bestehen kann, wer in dieser Mitgliederversammlung für den einzelnen Verein vertretungsberechtigt ist. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder; sie haben für je 30 angefangene Vereinsmitglieder eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Entsprechend der Regelung seit der Mitgliederversammlung 2003 weist das Präsidium des LTV Bremen e. V. seine Mitglieder darauf hin, dass die Mitgliederversammlung öffentlich ist und auch Mitglieder der Vereine als nicht stimmberechtigte Mitglieder daran teilnehmen dürfen. Er bittet die Vereinsvorstände um Bekanntgabe.

LANDESTANZSPORTVERBAND BREMEN e. V.

gez.: Lars Bankert
- Präsident -

gez.: Christian Lux
- Schriftführer –



Antrag des Präsidiums des Landestanzsportverbandes auf Änderung der Beitragsordnung

Das Präsidium des Landestanzsportverbandes Bremen e.V. beantragt eine Erhöhung der Regelbeiträge gemäß § 1 der derzeit gültigen Beitragsordnung pro Einzelmitglied. Der entsprechende Paragraf inklusive der vorgeschlagenen Änderung:

§ 1 Regelbeiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Landestanzsportverband Bremen e. V. (im Folgenden: LTV) Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2024 gelten ab dem 01.01.2025 die folgenden Beiträge:

| | | |
|---|-------------------|--------|
| Ordentliche und außerordentliche Mitglieder | | |
| a) Einzelmitglieder unter 18 Jahre | € 1,80 | € 6,80 |
| b) Einzelmitglieder über 18 Jahre | € 4,50 | € 9,50 |
| Anschlussmitglieder | € 2,00 | € 4,00 |
| Kooperative Mitglieder | € 2,00 | € 4,00 |

Fördernde Mitglieder entrichten einen freiwilligen Beitrag.

Begründung

Die letzte Anpassung der Beitragshöhe stammt aus dem Jahr 2013 und liegt damit mehr als 10 Jahre zurück. In diesen Jahren haben sich verschiedene Faktoren geändert. Bei gleichbleibenden Aufgaben des Landestanzsportverbandes, sind die Kosten an vielen Stellen gestiegen. Das Präsidium hat jederzeit den Anspruch verfolgt, die Erfüllung seiner Aufgaben bei gleichbleibender Budgetplanung aufrecht zu erhalten. Die wesentlichen Ausgaben sind in der Förderung der Jugend und des Sports zu sehen - dem wesentlichen Kern unseres satzungsgemäßen Zweckes. Aus unserer Sicht haben die Aufgaben dort nicht reduziert, wohl aber stellen uns die verringerten Mitgliedszahlen des Verbandes vor die Herausforderung, diese mit geringeren Mitteln bedienen zu müssen.

Die beantragte Erhöhung der Mitgliedsbeiträge würde dafür sorgen, dass wir für das Jahr 2024 einen ausgeglichenen Haushalt präsentieren können und auf für die kommenden Jahre stabil planen können – sofern sich die Rahmenbedingungen (Förderungen, Toto-Lotto-Mittel, Mitgliederzahlen) nicht außergewöhnlich oder unerwartet verändern.

Damit wir weiterhin in der zugesagten Qualität Jugend und Sport fördern sowie unsere Sichtbarkeit in den unterschiedlichen Gremien, bei den Turnierveranstaltungen und unterschiedlichen Terminen aufrechterhalten können, bitten wir hiermit um die beschriebene Erhöhung der Mitgliedsbeiträge.

Für das Präsidium des Landestanzsportverbandes Bremen e.V.

Lars Bankert



Synopse Änderung der Satzung des LTV Bremen

| Aktuelle Fassung | Neue Fassung | Anmerkungen |
|--|--|--|
| <p>§ 1 Abs. 6</p> <p>In der Satzung sind überwiegend männliche Begriffe verwendet worden. Sie gelten jedoch gleichwertig für Frauen in der jeweiligen Position und werden nur aus Gründen der Vereinfachung beibehalten.</p> | <p>§ 1 Abs. 6</p> <p>In der Satzung sind überwiegend männliche Begriffe verwendet worden. Sie gelten jedoch gleichwertig für Personen mit anderer Geschlechtsidentität jedweder Art in der jeweiligen Position und werden nur aus Gründen der Vereinfachung beibehalten.</p> | <p>Erweiterung auf sämtliche Geschlechtsidentitäten.</p> |
| <p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Der LTV hat keine politischen oder konfessionellen Ziele und vertritt den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Der LTV nimmt Gender-Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.</p> | <p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Der LTV hat keine politischen oder konfessionellen Ziele und vertritt den Grundsatz der Gleichberechtigung jedweder Geschlechtsidentitäten. Der LTV nimmt Gender-Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.</p> | <p>Erweiterung auf sämtliche Geschlechtsidentitäten.</p> |
| <p>§ 5 Abs. 1</p> <p>Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch das Präsidium, das über den ihm schriftlich vorgelegten Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Für Ehrenmitglieder gilt abweichend § 4 Abs. 7 dieser Satzung.</p> | <p>§ 5 Abs. 1</p> <p>Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch das Präsidium, das über den ihm in Textform (§ 126b BGB) vorgelegten Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Für Ehrenmitglieder gilt abweichend § 4 Abs. 7 dieser Satzung.</p> | <p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p> |
| <p>§ 5 Abs. 3</p> <p>Das Präsidium hat die Gründe der Ablehnung i. S. von § 5 Abs. 2 dieser Satzung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.</p> | <p>§ 5 Abs. 3</p> <p>Das Präsidium hat die Gründe der Ablehnung i. S. von § 5 Abs. 2 dieser Satzung dem Antragsteller in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.</p> | <p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p> |



| | | |
|---|---|---|
| <p>§ 5 Abs. 5</p> <p>Der Einspruch hat schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses dem Präsidium gegenüber zu erfolgen, wobei es für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs auf den Zugang der Einspruchsschrift beim Präsidium ankommt.</p> | <p>§ 5 Abs. 5</p> <p>Der Einspruch hat in Textform (§ 126b BGB) innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses dem Präsidium gegenüber zu erfolgen, wobei es für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs auf den Zugang der Einspruchsschrift beim Präsidium ankommt.</p> | <p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p> |
| <p>§ 6</p> <p>Beendigung der Mitgliedschaft</p> | <p>§ 6</p> <p>Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft</p> | <p>Klarstellung wg. des erweiterten § 6 Abs. 2</p> |
| <p>§ 6 Abs. 2</p> <p>Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet außerdem mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im DTV.</p> | <p>§ 6 Abs. 2</p> <p>Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet außerdem mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im DTV. Wird einem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat es dies dem Präsidium unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) anzuzeigen. Sodann ruht die ordentliche Mitgliedschaft. Es ist ab diesem Zeitpunkt ein förderndes Mitglied. Dies gilt so lange, bis die Gemeinnützigkeit wieder zuerkannt oder die Mitgliedschaft beendet wird.</p> | <p>Ergänzung für den Verlust der Gemeinnützigkeit</p> |
| <p>§ 6 Abs. 5</p> <p>Die Ausschließung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.</p> | <p>§ 6 Abs. 5</p> <p>Die Ausschließung ist dem ausgeschlossenen Mitglied in Textform (§ 126b BGB) mit Gründen mitzuteilen.</p> | <p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p> |
| <p>§ 6 Abs. 7</p> | <p>§ 6 Abs. 7</p> | <p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p> |



| | | |
|---|---|---|
| <p>Die Streichung eines Mitglieds von der Mitglieder-liste kann vom Präsidium einstimmig beschlossen werden, wenn ein Mitglied zum 30.04. eines Kalenderjahres mit der Zahlung des Vorjahresbeitrags in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mahnung vollständig ausgeglichen hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung muss an die letzte dem LTV bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.</p> | <p>Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann vom Präsidium einstimmig beschlossen werden, wenn ein Mitglied zum 30.04. eines Kalenderjahres mit der Zahlung des Vorjahresbeitrags in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach Mahnung in Textform (§ 126b BGB) nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mahnung vollständig ausgeglichen hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung muss an die letzte dem LTV bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.</p> | |
| | <p>§ 8 Abs. 3 (neu)</p> <p>Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Unter den Voraussetzungen des § 8a dieser Satzung können virtuelle Mitgliederversammlungen abgehalten werden.</p> | <p>Neuer Absatz 3 in § 8. Die weiteren bisherigen Absätze rücken jeweils einen Absatz weiter.</p> |
| | <p>§ 8a (neu)</p> <p>(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, dass eine Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.</p> | <p>Neue Regelung für die Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen.</p> |



| | | |
|--|--|--|
| | <p>(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach § 8a Abs. 1 dieser Satzung muss ergänzend zu § 9 dieser Satzung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.</p> <p>(3) In einer Mitgliederversammlung nach § 8a Abs. 1 dieser Satzung muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.</p> | |
|--|--|--|



| | | |
|---|--|---|
| | <p>(4) In Sitzungen nach § 8a Abs. 1 dieser Satzung soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.</p> <p>(5) An die Stelle der schriftlichen Abstimmungen bzw. Wahlen nach § 8 Abs. 8 und 9 dieser Satzung tritt in Sitzungen nach § 8a Abs. 1 dieser Satzung die geheime Wahl.</p> | |
| <p>§ 8 Abs. 4</p> <p>Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.</p> | <p>§ 8 Abs. 5</p> <p>Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds wird von jeweils einer Person als Stimmrechtsvertreter wahrgenommen. Der Stimmrechtsvertreter eines ordentlichen Mitglieds kann entweder der gesetzliche Vertreter des ordentlichen Mitglieds oder eine dem ordentlichen Mitglied durch Mitgliedschaft angehörende und von diesem bevollmächtigte Person sein. Die Bevollmächtigung einer Person als Stimmrechtsvertreter, die nicht Mitglied des vollmachtgebenden ordentlichen Mitglieds ist, ist nicht zulässig.</p> | <p>Änderung der bisherigen Regelungen. Aufgrund des neu eingefügten § 8 Abs. 4 rückt der Absatz eine Nummer weiter.</p> |
| <p>§ 9 Abs. 1</p> | <p>§ 9 Abs. 1</p> | <p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p> |



| | | |
|---|---|---|
| <p>Mitgliederversammlungen müssen vom Präsidium sechs Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden, wobei es für die Rechtzeitigkeit auf den Eingang bei den Mitgliedern ankommt.</p> | <p>Mitgliederversammlungen müssen vom Präsidium spätestens sechs Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) auf der Homepage des LTV unter „www.ltvbremen.de“ sowie per E-Mail an die Mitglieder. Es ist ausreichend, wenn eine E-Mail an die letzte dem LTV bekannte E-Mail-Adresse eines Mitglieds verschickt wird.</p> | |
| <p>§ 9 Abs. 2</p> <p>Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden, wobei es für die Rechtzeitigkeit auf den Zugang beim Präsidium ankommt.</p> | <p>§ 9 Abs. 2</p> <p>Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin in Textform (§ 126b BGB) mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden, wobei es für die Rechtzeitigkeit auf den Zugang beim Präsidium ankommt.</p> | <p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p> |
| <p>§ 9 Abs. 3</p> <p>Das Präsidium gibt die endgültige Tagesordnung unter Beifügung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern auf der Homepage des LTV unter „www.ltvbremen.de“ bekannt.</p> | <p>§ 9 Abs. 3</p> <p>Das Präsidium gibt die endgültige Tagesordnung unter Beifügung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern in Textform (§ 126b BGB) auf der Homepage des LTV unter „www.ltvbremen.de“ bekannt.</p> | <p>Klarstellung der Form.</p> |
| <p>§ 10 Abs. 3</p> <p>§ 8 und § 9 dieser Satzung gelten entsprechend.</p> | <p>§ 10 Abs. 3</p> <p>§§ 8, 8a und 9 dieser Satzung gelten entsprechend.</p> | <p>Klarstellung</p> |



| | | |
|---|--|---|
| <p>§ 11 Abs. 1</p> <p>Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch-zuführen.</p> | <p>§ 11 Abs. 1</p> <p>Auf Antrag in Textform (§ 126b BGB) eines Drittels der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch-zuführen.</p> | <p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p> |
| <p>§ 11 Abs. 2</p> <p>§ 8 und § 9 dieser Satzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen muss.</p> | <p>§ 11 Abs. 2</p> <p>§§ 8, 8a und 9 dieser Satzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen muss.</p> | <p>Klarstellung</p> |
| <p>§ 17 Abs. 1</p> <p>Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Dieser muss Mitglied in einem ordentlichen Mitglied des LTV sein. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.</p> | <p>§ 17 Abs. 1</p> <p>Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Dieser muss Mitglied in einem ordentlichen Mitglied des LTV sein.</p> | <p>Streichung der zeitlichen Begrenzung für Wiederwahlen.</p> |
| <p>§ 17 Abs. 4</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.</p> | <p>§ 17 Abs. 4</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung ist in Textform (§ 126b BGB) niederzulegen und der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.</p> | <p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p> |